



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 18. März 2014
Vorstoss	<b>Pensionskassenlösung für Binningen</b>
Info	<p>Die Angestellten der Gemeinde Binningen sind bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert. Diese muss bis spätestens 31. Dezember 2014 die neuen bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt haben, was umfangreiche Reformen zur Folge hat.</p> <p>Für die Gemeinde Binningen ist es von zentraler Bedeutung, dass sie sich auf dem regionalen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig positioniert und dadurch gut ausgebildete Arbeitskräfte gewinnen kann. Die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und die damit verbundene geringere Fluktuationsrate ist ein wichtiges Ziel der Verwaltung in den nächsten Jahren.</p> <p>Der Einwohnerrat legt im Budget den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die Pensionskasse fest. Die Kostengrösse des bevorzugten Vorsorgemodells (Kantonsplan) entspricht dabei derjenigen der aktuellen Vorsorgelösung.</p> <p>Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Einwohnerrat rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen werden muss. Er muss deshalb an seiner Sitzung vom 7. April 2014 über die vom Gemeinderat beantragten Rahmenbedingungen der zukünftigen Vorsorgelösung befinden.</p> <p>Auf der Basis dieser Grundlage ist es dann die Aufgabe eines paritätischen Konsultativgremiums, eine detaillierte Lösung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verhandeln.</p>
Anträge	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat den Antrag, für die neue Vorsorgelösung einen Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse gutzuheissen für 2015, welcher maximal in der gleichen Höhe wie bis anhin ausfällt (CHF 1,95 Mio. für das Jahr 2013).</li><li>2. Der Gemeinderat informiert den Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 29. September 2014 mit einem Bericht über die definitive Vorsorgelösung sowie die Modalitäten der Ausfinanzierung der Deckungslücke.</li></ol>

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Gemeindevorwalter:  
Nicolas Hug

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Vorsorgepflicht des Arbeitgebers

Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) muss jeder Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen. Die Sicherstellung der beruflichen Vorsorge für das Personal ist somit Sache jedes einzelnen Arbeitgebers.

### 1.2. Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Die Angestellten der Gemeinde Binningen sind bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert. Die BLPK muss bis spätestens 31. Dezember 2014 die neuen bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt haben. Diese sehen u.a. die Wahl zwischen Voll- und Teilkapitalisierung und die Trennung von Finanzierung und Leistungsebene vor. Neben der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben soll das strukturelle Defizit der BLPK aufgehoben und die Deckungslücke ausfinanziert werden.

Die Reform der BLPK umfasst im Wesentlichen die folgenden Veränderungen:

- **Vollkapitalisierung**

Das Prinzip der Vollkapitalisierung bedeutet, dass die Ansprüche der aktiven Versicherten und die Renten immer mindestens zu 100 Prozent ausfinanziert und somit gesichert sind. Die Kasse muss also jederzeit die volle Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten können.

Die Massnahmen zur Ausfinanzierung der Deckungslücke der BLPK sind mit Gesamtkosten im Umfang von 2,23 Milliarden Franken verbunden (Zahlenbasis 31.12.2012).

- **Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat**

Die Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat bedeutet einen grundlegenden Wechsel von der kollektiven zur individuellen Finanzierung.

Beim Leistungsprimat werden Leistungen in Abhängigkeit vom Beitragsverdienst definiert. Die Beiträge (d.h. die ordentlichen Beiträge, Nachzahlungen, Einkäufe, etc.) haben sich nach dem Finanzierungsbedarf der zugesicherten Leistung zu richten. Mit anderen Worten: Die Pensionskasse garantiert genau definierte Leistungen. Im Gegensatz dazu werden beim System Beitragsprimat die Beiträge in Abhängigkeit vom versicherten Verdienst definiert. Die versicherten Leistungen richten sich nach den bezahlten Beiträgen. Mit anderen Worten: Die Leistung der Pensionskasse berechnet sich nach dem vorhandenen Guthaben eines einzelnen Versicherten.

Durch die Umstellung entsteht bei älteren Versicherten eine Finanzierungslücke. Diese Finanzierungslücke wird beim Kanton durch eine Besitzstandregelung ganz oder teilweise geschlossen. Die Besitzstandregelung für ältere aktive Versicherte wird in Abhängigkeit vom Alter und der Anzahl beim Kanton geleisteter Dienstjahre ausgestaltet. Die Regelung ist aus Gründen der Fairness notwendig, weil sonst ältere aktive Versicherte aufgrund der nur noch relativ kurzen Zeit bis zur Pensionierung nicht mehr in der Lage sind, das ursprüngliche Leistungsziel zu erreichen.

- **Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung**

Neben dem Vorsorgewerk des Kantons wird künftig für die anderen angeschlossenen Arbeitgebenden je ein eigenes Vorsorgewerk mit eigener Rechnung eingerichtet. Diese neue Struktur sorgt nicht nur für mehr Transparenz, sondern sie ermöglicht auch flexible Wahlmöglichkeiten bei den Vorsorgeplänen. Jedes Vorsorgewerk wird von einer paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission begleitet. Die Mitbestimmungsrechte der Sozialpartner innerhalb der angeschlossenen Vorsorgewerke erhalten so ein höheres Gewicht.

Zur Behebung der strukturellen Unterfinanzierungen sollen neben den versicherungstechnischen Anpassungen unter anderem folgende Sanierungsmassnahmen auf der Leistungsebene umgesetzt werden:

- Erhöhung des Rentenalters von 64 auf 65 Jahre für Männer und Frauen
- Wegfall der kollektiven Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente durch die BLPK
- Streichung der Beiträge an eine vorzeitige Pensionierung durch den Arbeitgeber
- Umstellung auf das Beitragsprimat (neuer Vorsorgeplan)

Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Binningen mit der zukünftigen Vorsorgelösung für ihre Angestellten auseinanderzusetzen. Sie muss sich den geänderten Rahmenbedingungen anpassen und ist gefordert, ihr Konzept für die zweite Säule den heutigen Gegebenheiten anzugleichen.

### 1.3. Kompetenzen des paritätischen Konsultativgremiums

Aufgrund der zu treffenden Entscheidungen wurde ein paritätisches Konsultativgremium gegründet, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer in den Prozess eingebunden werden. Das Gremium wird per 1. Januar 2015 mit Inkrafttreten der Pensionskassenreform in eine Vorsorgekommission überführt.

Eine Aufgabe des paritätischen Konsultativgremiums ist die Wahl des Vorsorgeplans und der Beitragsaufteilung, wobei die finanziellen Rahmenbedingungen (Höhe der Arbeitgeberbeiträge) vom Arbeitgeber festgelegt werden.

Für die Wahl der zukünftigen Vorsorgelösung stehen bei der BLPK vier Planvarianten zur Auswahl:

- **Kantonsplan** (ähnlich Vorsorgeplan 60/60, jedoch fixer Plan ohne Varianten beim Koordinationsabzug)
- **Vorsorgeplan 60/60** (modellmässige Altersrente von 60 % des versicherten Jahreslohns, Invalidenrente von 60 % des versicherten Jahreslohnes)
- **Vorsorgeplan 50/50** (modellmässige Altersrente von 50 % des versicherten Jahreslohns, Invalidenrente von 50 % des versicherten Jahreslohnes)
- **Vorsorgeplan 40/40** (modellmässige Altersrente von 40 % des versicherten Jahreslohns, Invalidenrente von 40 % des versicherten Jahreslohnes)

Zusammen mit der Wahl des Vorsorgeplans muss die Aufteilung der Beiträge für die Spar- und Risikoprämien und für die Verwaltungskosten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen. Der Arbeitgeber muss immer mindestens 50 % der Kosten der beruflichen Vorsorge tragen, auch wenn die Leistungen das gesetzliche Minimum überschreiten.

#### 1.4. Kompetenzen des Gemeinderates

Für die vier Vorsorgepläne wurde bei der BLPK jeweils eine Offerte mit dem aktuellen Bestand an Versicherten eingeholt. In der Folge war ein strategischer Entscheid des Gemeinderates notwendig, in welchem finanziellen Rahmen er die berufliche Vorsorge in Zukunft gewährleisten möchte.

Für zukünftige Anpassungen der laufenden Renten an die Teuerung wird für die Mitarbeitenden bei der BLPK ein Fonds (bzw. eine entsprechende Rückstellung) gebildet. Der Fonds wird gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG) vollständig durch den Arbeitgeber geüfnet.

Beim Besitzstand für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat kann eine vom Kanton abweichende Regelung getroffen werden. Die Zusatzgutschriften stellen eine freiwillige Leistung dar. Die Kosten hängen daher von der vom einzelnen Vorsorgewerk gewählten Variante ab.

Im neuen Pensionskassendekret ist vorgesehen, den Einwohnergemeinden die Wahl zu lassen, ob die kommunalen Lehrpersonen nach dem Vorsorgeplan des Kantons oder nach einem abweichenden Vorsorgeplan versichert werden. Die Gemeinde Binningen plant für den Fall, dass für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung eine andere Pensionskassenlösung gesucht wird, die Lehrpersonen weiterhin bei der BLPK im Vorsorgeplan des Kantons zu versichern.

Wenn Binningen für die Lehrkräfte einen individuellen Vorsorgeplan bestimmen würde, hat grundsätzlich die vollständige Personaladministration der Lehrkräfte durch die Gemeinde zu erfolgen, was mit einem grossen zusätzlichen Aufwand und entsprechenden Kostenfolgen verbunden wäre.

#### 1.5. Kompetenzen des Einwohnerrates

Der Einwohnerrat legt im Budget den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die Pensionskasse fest. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Einwohnerrat rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen werden muss.

In Bezug auf die zu treffenden Entscheide zur Wahl des künftigen Vorsorgeplans muss die BLPK bis zum 30. Juni 2014 informiert werden. Der Einwohnerrat muss deshalb an seiner Sitzung vom 7. April 2014 über die vom Gemeinderat beantragten Rahmenbedingungen der zukünftigen Vorsorgelösung befinden.

Auf der Basis dieser Grundlage ist es dann die Aufgabe des paritätischen Konsultativgremiums, eine detaillierte Lösung zu erarbeiten.

#### 1.6. Ausfinanzierung der Deckungslücke

Gemäss Berechnung der Finanz- und Kirchendirektion würde sich die Ausfinanzierung der Deckungslücke für Binningen finanziell wie folgt auswirken (provisorische Werte per Jahresabschluss 2012 der BLPK<sup>1</sup>):

- Anteil am Fehlbetrag (Deckungslücke) Aktive: CHF 6 532 900
- Anteil am Fehlbetrag (Deckungslücke) Renten: CHF 14 528 200

---

<sup>1</sup> Der Jahresabschluss 2013 liegt noch nicht vor. Aufgrund der relativ guten Performance der BLPK-Anlagen ist mit einem leicht verbesserten Deckungsgrad der Pensionskasse zu rechnen.

- Umstellungskosten auf die neuen technischen Grundlagen VZ 2010, 3.0 % für den Rentenbestand: CHF 6 134 800
- Auskauf der bisher im Umlageverfahren durch den Arbeitgebenden finanzierten Rententeuerung: CHF 2 198 800
- Netto-Besitzstandsausgleich zu Gunsten aktive Versicherte aufgrund Primatwechsel: CHF 2 254 600

Total Anteil an der Ausfinanzierung **CHF 31 649 300**  
 Basis Stand per 31.12.2012

Davon Lehrpersonen: CHF 13 637 900

Eine Vorlage zur Besitzstandsregelung kann frühestens nach der kantonalen Abstimmung über die Änderung des Pensionskassengesetzes ausgearbeitet werden, da erst dann sämtliche Parameter bekannt sein werden. Als Abstimmungstermin wurde vom Regierungsrat der 18. Mai 2014 festgelegt.

## 2. Beurteilung

Mit Hilfe von Daten der Basellandschaftlichen Pensionskasse wurden detaillierte Kosten- und Leistungsberechnungen des IST-Zustands (Leistungsprimat) und der verschiedenen SOLL-Varianten (Vorsorgepläne im Beitragsprimat) erstellt.

Bei der untenstehenden Kosten- und Leistungsübersicht wurden die Arbeitgeberbeiträge für die kommunalen Lehrpersonen stets auf der Basis des Kantonsplans berechnet.

### 2.1. Kostenübersicht

Die aufgeführten Werte sind per 1. Januar 2014 berechnet und pro Jahr ausgewiesen. Sie beruhen auf den gemeldeten Bestandes- und Lohnedaten von Anfang März 2013.<sup>2</sup>

#### IST-Zustand Binningen (Leistungsprimat)

- Beitrag Arbeitgeber IST für Gemeindeverwaltung CHF 1 149 621
- Beitrag Arbeitgeber IST für kommunale Lehrpersonen CHF 799 146
- **Total Beitrag Arbeitgeber** **CHF 1 948 767**

#### SOLL-Varianten (Vorsorgepläne im Beitragsprimat) gemäss BLPK für Binningen

Kantonsplan:

- Beitrag Arbeitgeber Kantonsplan für Gemeindeverwaltung CHF 970 149
- Beitrag Arbeitgeber Kantonsplan für kommunale Lehrpersonen CHF 920 455
- **Total Beitrag Arbeitgeber** **CHF 1 890 604**

Plan 60/60

- Beitrag Arbeitgeber Plan 60/60 für Gemeindeverwaltung CHF 912 696
- Beitrag Arbeitgeber Kantonsplan für kommunale Lehrpersonen CHF 920 455
- **Total Beitrag Arbeitgeber** **CHF 1 833 151**

<sup>2</sup> Personen, welche im Jahr 2013 das Pensionierungsalter 64 erreichten, sind in den Berechnungen nicht enthalten.

#### Plan 50/50

- Beitrag Arbeitgeber Plan 50/50 für Gemeindeverwaltung CHF 788 807
- Beitrag Arbeitgeber Kantonsplan für kommunale Lehrpersonen CHF 920 455
- **Total Beitrag Arbeitgeber** **CHF 1 709 262**

#### Plan 40/40

- Beitrag Arbeitgeber Plan 40/40 für Gemeindeverwaltung CHF 776 623
- Beitrag Arbeitgeber Kantonsplan für kommunale Lehrpersonen CHF 920 455
- **Total Beitrag Arbeitgeber** **CHF 1 697 078**

## 2.2. Leistungsübersicht

### Kantonsplan

- Versicherter Jahreslohn **Gemeindeverwaltung** CHF 6 610 270
- Altersrente 65<sup>3</sup> mit Besitzstand CHF 3 406 619
- Altersrente 65 ohne Besitzstand CHF 3 269 445
- Invalidenrente CHF 3 966 166
- Ehegatten- / Lebenspartnerrente CHF 2 644 109
  
- Versicherter Jahreslohn **Lehrpersonen** CHF 6 368 654
- Altersrente 65 mit Besitzstand CHF 3 324 929
- Altersrente 65 ohne Besitzstand CHF 3 191 228
- Invalidenrente CHF 3 821 194
- Ehegatten- / Lebenspartnerrente CHF 2 547 464

### Plan 60/60

- Versicherter Jahreslohn **Gemeindeverwaltung** CHF 6 610 270
- Altersrente 65 mit Besitzstand CHF 3 261 758
- Altersrente 65 ohne Besitzstand CHF 3 089 607
- Invalidenrente CHF 3 966 166
- Ehegatten- / Lebenspartnerrente CHF 2 644 109

### Plan 50/50

- Versicherter Jahreslohn **Gemeindeverwaltung** CHF 6 610 270
- Altersrente 65 ohne Besitzstand CHF 2 856 245
- Invalidenrente CHF 3 305 167
- Ehegatten- / Lebenspartnerrente CHF 2 203 443

---

<sup>3</sup> Die Berechnung der Altersrente erfolgt jeweils mit einem Projektionszinssatz von 1.5 %. Es handelt sich dabei um den Zinssatz, mit dem die Altersguthaben und die noch möglichen Altersgutschriften bis zum Rücktrittsalter hochgerechnet werden. Der Projektionszinssatz ist weder garantiert noch verbindlich, sondern soll den Versicherten eine Vorstellung über die Höhe ihrer versicherten Altersleistungen ermöglichen.

## Plan 40/40

• Versicherter Jahreslohn <b>Gemeindeverwaltung</b>	CHF 7 479 720
• Altersrente 65 <u>ohne</u> Besitzstand	CHF 2 860 747
• Invalidenrente	CHF 2 991 886
• Ehegatten- / Lebenspartnerrente	CHF 1 994 587

### 2.3. Lastensymmetrie

Im Sinne einer Lastensymmetrie werden neben der Gemeinde auch die aktiven Versicherten und die Bezügerinnen und Bezüger von Renten in die Ausfinanzierung eingebunden. Die aktiven Versicherten beteiligen sich zum einen durch die temporäre Erhöhung ihres Anteils an den Pensionskassenbeiträgen von bisher 40 % auf neu 45 %, während der Arbeitgeber anstatt 60 % neu nur noch 55 % übernimmt.

Zum anderen wird das ordentliche Pensionsalter von 64 auf 65 Jahre erhöht und bei vorzeitiger Pensionierung die Beiträge der Gemeinde an den Wegkauf der Rentenkürzung gestrichen, was eine Anpassung des Personalreglements bedingt. Die Gemeinde hat bis anhin bei Frühpensionierungen einen maximalen Beitrag von CHF 100 000 pro Mitarbeiter geleistet.

Die AHV-Überbrückungsrente wird neu nicht mehr kollektiv und im Umlageverfahren finanziert, sondern kann individuell und freiwillig zu Lasten des individuellen Sparkapitals oder mit den schon bisher möglichen individuellen Einzahlungen finanziert werden.

Die Rentnerinnen und Rentner tragen ebenfalls einen Teil der Lasten, indem drei Viertel des Betrages, der für die Anpassungen der Renten an die künftige Teuerung vorgesehen war, nun indirekt für die Finanzierung der Reform verwendet wird. Damit kann während 20 Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassendekrets nur noch eine Teuerung von durchschnittlich 0.25 % pro Jahr ausgeglichen werden.

Die Sanierungsmassnahmen bewirken auch Einbussen in den Altersleistungen der Arbeitnehmer. Konnte bis anhin im Vorsorgeplan im Leistungsprimat bei vollem Einkauf (d.h. ohne Beitragslücken) für die Altersrente mit 60 % des letzten rentenberechtigten Verdienstes gerechnet werden, ergibt sich neu gemäss Kantonsplan noch eine Altersrente in der Höhe von ca. 52 % des versicherten Jahreslohnes. Die Beitragslücke muss in Zukunft vollständig durch den Arbeitnehmer geschlossen werden.

### 2.4. Zukünftige Pensionskassenlösung für Binningen

#### 2.4.1 Vorsorgeplan

Der Kanton Basel-Landschaft sowie die meisten Baselbieter Gemeinden waren bisher bei der BLPK versichert und hatten für ihre Mitarbeitenden den identischen Vorsorgeplan wie ihn auch Binningen hat. Stünden bei der BLPK keine Sanierungsmassnahmen an, käme es wohl auch keiner Gemeinde in den Sinn, daran etwas zu verändern. Denn die attraktive Vorsorgeleistung der Gemeinden ist ein wesentliches Argument und von zentraler Bedeutung, um sich auf dem regionalen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig positionieren zu können und dadurch gut ausgebildete Arbeitskräfte zu gewinnen.

Mit der anstehenden Sanierung der BLPK müssen einerseits die in der Vergangenheit entstandene finanzielle Deckungslücke geschlossen und andererseits die Vorkehrungen zur künftigen Verhinderung einer erneuten Deckungslücke ergriffen werden. Während bei die Art der Vergangenheitsbewältigung für die Gemeinden kein Handlungsspielraum besteht, können sie für das künftige Vorsorgemodell im

Rahmen der gesetzlichen Vorgaben neue Lösungen suchen. Dabei geht es einerseits um den Zahlungsschlüssel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und andererseits um den Vorsorgeplan. Schliesslich muss auch entschieden werden, bei welcher Vorsorgeeinrichtung man sich anschliesst. Das Gesetz sieht vor, dass für die Festlegungen im obligatorischen Vorsorgebereich der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine gemeinsame Lösung finden muss.

Der Baselbieter Regierungsrat hat nach entsprechenden Verhandlungen bereits im Sommer 2013 bekannt gegeben, dass seine Kantonsangestellten neu 45 % statt 40 % der Pensionskassenbeiträge zahlen, als Zahlungsziel das Alter 65 gilt und die Angestellten nach dem Vorsorgeplan 60/60 mit fixem Zahlungsplan (= "Kantonsplan") versichert werden. Der ausgehandelte Vorsorgeplan beinhaltet, unter Berücksichtigung des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat, für die Kantonsangestellten einen „moderaten Leistungsabbau“. Mit dem Wegfall der Arbeitgeberbeiträge an eine frühzeitige Pensionierung und der Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags beteiligen sich die Kantonsangestellten an der durch den Arbeitgeber vorzunehmenden Ausfinanzierung der Deckungslücke.

Den Baselbieter Gemeinden hat die BLPK neben dem Kantonsplan auch weitere Vorsorgepläne zur Auswahl unterbreitet. Diese würden zu geringeren Beitragszahlungen führen; hätten aber entsprechende Reduktionen der Altersrenten für die Arbeitnehmer zur Konsequenz. Als Arbeitgeber und Sozialpartner ist die Wahl eines schlechteren Vorsorgeplans zur Einsparung von Arbeitgeberbeiträgen und damit zur Kosteneinsparung allgemein ein verwerfliches Vorgehen. Wenn schon eine geringere finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers angestrebt werden soll, dann im Rahmen des Zahlungsschlusses. In diesem Fall stünde die Korrektur auf 50 % Arbeitgeber- und 50 % Arbeitnehmerbeiträge an.

Mit dem ausgehandelten Kompromiss zur Gemeindeinitiative, welcher die Kostenübernahme der Ausfinanzierung der Lehrpersonen durch den Kanton vorsieht, werden diese ab dem 1. Januar 2015 de facto im Vorsorgewerk des Kantons und nach dem Kantonsplan versichert. Da die Lehrpersonen weiterhin Angestellte der Gemeinden bleiben, erfordert das Gebot der Rechtsgleichheit eine gleichwertige Vorsorgelösung für die übrigen Arbeitnehmer der Verwaltung.

Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, unabhängig von der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014, für das Gemeindepersonal den Kantonsplan für die Verhandlungen mit den Arbeitnehmern zugrunde zu legen. Dieser Plan ist etwas schlechter als der heutige Plan im Leistungsprimat; aber unter Berücksichtigung des Primatwechsels als adäquate Lösung zu betrachten. Ebenfalls gemäss der Kantonslösung sieht der Gemeinderat den Prämienzahlungsschlüssel, welcher für die Arbeitnehmer während 20 Jahren von 40 % auf 45 % erhöht werden soll.

#### 2.4.2 Künftiges Vorsorgewerk

Der Gemeinderat hat beschlossen, alternative Vorsorgelösungen im Rahmen einer Ausschreibung prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sollen dann mit dem Angebot der BLPK verglichen werden. An der Ausschreibung beteiligen sich weitere acht Gemeinden. Für die Ausschreibung ist der Pensionskassen-Experte Dr. Martin Wechsler beauftragt worden. Die Terminplanung sieht vor, dass im Frühling 2014 der Vergleich vorliegen wird.

Grundsätzlich steht es den Gemeinden frei, ein alternatives Vorsorgewerk zu wählen. Aufgrund der Auflagen und auch aufgrund des ausgehandelten Kompromisses zu der Ausfinanzierung der Lehrpersonen ist aber bereits klar, dass bei der Wahl eines alternativen Vorsorgewerks die Lehrpersonen bei der BLPK verbleiben werden.

## 2.4.3 Finanzierung der Deckungslücke

Im Abstimmungspaket vom 18. Mai 2014 ist auch ein Finanzierungsangebot (Pooling) für alle bei der BLPK versicherten Arbeitgeber enthalten. Für die Gemeinden bietet der Kanton eine Finanzierung auf max. 20 Jahre mit unterschiedlichen Zinssätzen an. Von diesem Angebot können nur jene Arbeitgeber Gebrauch machen, welche über das Jahr 2014 hinaus bei der BLPK bleiben.

Die Gemeinde Binningen geniesst ein sehr gutes Kreditrating und kann daher auch andere Finanzierungsmöglichkeiten prüfen. Eine Ausfinanzierung der Deckungslücke per 1. Januar 2015 aus eigenen Mitteln übersteigt die Möglichkeiten der Gemeindekasse bei weitem. Derzeit laufen deshalb Verhandlungen mit Banken und anderen Geldinstituten.

Für Binningen sieht die Ausfinanzierung der Deckungslücke gemäss dem Finanzierungsangebot des Kantons (Pooling) wie folgt aus:

- a) wenn die Änderung des Pensionskassengesetzes am 18. Mai 2014 abgelehnt wird:

Deckungslücke (prov. Betrag)	CHF 31 649 300
Gemachte Rückstellung	<u>CHF - 4 000 000</u>
Restbetrag	<b>CHF 27 649 300</b>

➔ Rückzahlung in 10 Jahren (mit Zinssatz 1.4 %)

Jahr	Amortisation	Verzinsung
2015	2 764 930	387 090
2016	2 764 930	348 381
2017	2 764 930	309 672
2018	2 764 930	270 963
2019	2 764 930	232 254
2020	2 764 930	193 545
2021	2 764 930	154 836
2022	2 764 930	116 127
2023	2 764 930	77 418
2024	2 764 930	38 709
<b>Total</b>	<b>27 649 300</b>	<b>2 128 996</b>

➔ Rückzahlung in 15 Jahren (mit Zinssatz 1.8 %)

Jahr	Amortisation	Verzinsung
2015	1 843 287	497 687
2016	1 843 287	464 508
2017	1 843 287	431 329
2018	1 843 287	398 150
2019	1 843 287	364 971
2020	1 843 287	331 792
2021	1 843 287	298 612
2022	1 843 287	265 433
2023	1 843 287	232 254
2024	1 843 287	199 075
2025	1 843 287	165 896

2026	1 843 287	132 717
2027	1 843 287	99 537
2028	1 843 287	66 358
2029	1 843 287	33 179
<b>Total</b>	<b>27 649 300</b>	<b>3 981 499</b>

➔ Rückzahlung in 20 Jahren (mit Zinssatz 2.0 %)

Jahr	Amortisation	Verzinsung
2015	1 382 465	552 986
2016	1 382 465	525 337
2017	1 382 465	497 687
2018	1 382 465	470 038
2019	1 382 465	442 389
2020	1 382 465	414 740
2021	1 382 465	387 090
2022	1 382 465	359 441
2023	1 382 465	331 792
2024	1 382 465	304 142
2025	1 382 465	276 493
2026	1 382 465	248 844
2027	1 382 465	221 194
2028	1 382 465	193 545
2029	1 382 465	165 896
2030	1 382 465	138 247
2031	1 382 465	110 597
2032	1 382 465	82 948
2033	1 382 465	55 299
2034	1 382 465	27 649
<b>Total</b>	<b>27 649 300</b>	<b>5 806 353</b>

b) wenn die Änderung des Pensionskassengesetzes am 18. Mai 2014 angenommen wird:

Deckungslücke (prov. Betrag)	CHF 18 011 400
Gemachte Rückstellung	<u>CHF - 4 000 000</u>
Restbetrag	<b>CHF 14 011 400</b>

➔ Rückzahlung in 10 Jahren (mit Zinssatz 1.4 %)

Jahr	Amortisation	Verzinsung
2015	1 401 140	196 160
2016	1 401 140	176 544
2017	1 401 140	156 928
2018	1 401 140	137 312
2019	1 401 140	117 696
2020	1 401 140	98 080
2021	1 401 140	78 464
2022	1 401 140	58 848
2023	1 401 140	39 232

2024	1 401 140	19 616
<b>Total</b>	<b>14 011 400</b>	<b>1 078 878</b>

➔ Rückzahlung in 15 Jahren (mit Zinssatz 1.8 %)

Jahr	Amortisation	Verzinsung
2015	934 093	252 205
2016	934 093	235 392
2017	934 093	218 578
2018	934 093	201 764
2019	934 093	184 950
2020	934 093	168 137
2021	934 093	151 323
2022	934 093	134 509
2023	934 093	117 696
2024	934 093	100 882
2025	934 093	84 068
2026	934 093	67 255
2027	934 093	50 441
2028	934 093	33 627
2029	934 093	16 814
<b>Total</b>	<b>14 011 400</b>	<b>2 017 642</b>

➔ Rückzahlung in 20 Jahren (mit Zinssatz 2.0 %)

Jahr	Amortisation	Verzinsung
2015	700 570	280 228
2016	700 570	266 217
2017	700 570	252 205
2018	700 570	238 194
2019	700 570	224 182
2020	700 570	210 171
2021	700 570	196 160
2022	700 570	182 148
2023	700 570	168 137
2024	700 570	154 125
2025	700 570	140 114
2026	700 570	126 103
2027	700 570	112 091
2028	700 570	98 080
2029	700 570	84 068
2030	700 570	70 057
2031	700 570	56 046
2032	700 570	42 034
2033	700 570	28 023
2034	700 570	14 011
<b>Total</b>	<b>14 011 400</b>	<b>2 942 394</b>

Es kann davon ausgegangen werden, dass die ausgewiesenen Beträge ein „Worst-Case-Szenario“ darstellen. Ob es günstigere Finanzierungsmöglichkeiten als die Teilnahme am Poolingangebot des Kantons gibt, wird derzeit verifiziert.

Bei der Rückzahlungsdauer müssen einerseits die Haushaltsmöglichkeiten und andererseits die Gesamtkosten berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird eine Rückzahlungsdauer von 20 Jahren ins Auge gefasst. Sollten es die Haushaltsmöglichkeiten der Gemeinde Binningen zulassen, so besteht die Option, die Rückzahlungsdauer von 20 Jahren zu verkürzen. Erfolgt eine Gutheissung der Änderung des Pensionskassengesetzes durch das Stimmvolk, soll eine Rückzahlungszeit von 10 Jahren gewählt werden.

#### 2.4.4 Kompetenzen und Entscheidungen

Unter der Annahme, dass die Änderung des Pensionskassengesetzes am 18. Mai 2014 vom Volk angenommen wird, gelten folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Vorsorgeplans: Vorsorgekommission
- Entscheid über künftige Vorsorgeeinrichtung: Arbeitgeber, mit Einverständnis Arbeitnehmer
- Anschlussvertrag oder Neuvertrag abschliessen: Arbeitgeber, mit Einverständnis Arbeitnehmer
- Wahl der Finanzierungsart: Gemeinderat
- Gutheissung der jährlichen Budgetauswirkungen: Einwohnerrat

Unter der Annahme, dass die Änderung des Pensionskassengesetzes am 18. Mai 2014 vom Volk angenommen wird, gelten folgende buchhalterische Spielregeln:

- Verrechnung der Rückstellung für die BLPK-Ausfinanzierung mit der Neubewertungsreserve (HRM2) in der Übergangsbilanz
- Restbetrag wird als separater "BLPK-Bilanzfehlbetrag,, verbucht; Verrechnung mit dem Eigenkapital ist freiwillig
- Abtragung des separaten "BLPK-Bilanzfehlbetrags" auf eine Frist von höchstens 20 Jahren

Die Ausfinanzierung der Deckungslücke ist nicht einer Investition gleichzustellen und bedingt nicht die Gutheissung des Einwohnerrates oder des Stimmvolks.

### 3. Fazit und Anträge an den Einwohnerrat

#### 3.1. Fazit

Die Wahl des Vorsorgeanbieters und die Ausgestaltung des Vorsorgeplans sind für die Angestellten der Gemeinde Binningen aber auch für die Aussenwirkung der Gemeinde als Arbeitgeberin von grosser Wichtigkeit.

Um mit dem Kanton und den anderen grossen und finanzkräftigen Gemeinden auf dem Arbeitsmarkt mithalten zu können, die Fluktuation tief zu halten und die Verantwortung als umsichtiger Arbeitgeber und Sozialpartner wahrzunehmen, sollte Binningen die Kantonslösung bei der BLPK übernehmen oder alternativ die gleichen Leistungen bei einer alternativen Vorsorgeeinrichtung anbieten. Die Kostengrösse des Kantonsplans ist dabei vergleichbar mit derjenigen der aktuellen Vorsorgelösung.

Eine Ungleichbehandlung der Gemeindeangestellten und der kommunalen Lehrpersonen, welche im Vorsorgeplan des Kantons versichert werden, wäre aus rechtlichen Gründen (Rechtsgleichheitsgebot) zudem nur schwer begründbar.

Binningen soll aufgrund seines hervorragenden Kreditratings verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten prüfen. Im ungünstigsten Fall kann mit dem Finanzierungsangebot des Kantons gerechnet werden.

### 3.2. Anträge an den Einwohnerrat

Im Abstimmungspaket zur Änderung des Pensionskassengesetzes geht es nicht nur um die Frage der Kostenübernahme der Lehrpersonen, sondern auch um das Finanzierungsangebot des Kantons, um Anpassungen in der Rechnungslegung sowie um weitere Anpassungen und Ergänzungen im Pensionskassengesetz.

Lehnt das Stimmvolk am 18. Mai 2014 die Gesetzesänderung ab, ist derzeit unklar, wie der Kanton per 1. Januar 2015 die neue Pensionskassenlösung umsetzen kann. Der Kanton, und damit auch die Gemeinden, stehen unter einem enormen Zeitdruck.

Damit Binningen seine umfangreichen Hausaufgaben zielstrebig erledigen kann, gelangt der Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt an den Einwohnerrat, um sich die erforderlichen Rahmenbeschlüsse abzuholen. Unter der Voraussetzung, dass das Stimmvolk am 18. Mai 2014 der Änderung des Pensionskassengesetzes zustimmt, stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat den Antrag, für die neue Vorsorgelösung einen Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse gutzuheissen für 2015, welcher maximal in der gleichen Höhe wie bis anhin ausfällt (CHF 1,95 Mio. für das Jahr 2013).
2. Der Gemeinderat informiert den Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 29. September 2014 mit einem Bericht über die definitive Vorsorgelösung sowie die Modalitäten der Ausfinanzierung der Deckungslücke.